

# Stenographisches Protokoll

## 209. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 6. Dezember 1963

### Tagesordnung

1. Kulturgroßchengesetz-Novelle 1963
2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes
3. Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse
4. Erleichterung der Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat
5. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen
6. Abänderung des Bundesgesetzes über die Rekonstruktion der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft
7. Energieanleihegesetz 1963 — ausgenommen sowohl § 1 als auch § 3, soweit sich dieser auf § 1 bezieht
8. Neuerliche Abänderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes
9. Glücksspielgesetz-Novelle 1964
10. Neuerliche Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
11. Abänderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957
12. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
13. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages

### Inhalt

#### Personalien

Entschuldigungen (S. 5080)

#### Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 5 (S. 5080)

#### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1963: Kulturgroßchengesetz-Novelle 1963

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 5080)  
kein Einspruch (S. 5080)

Beschluß des Nationalrates vom 20. November 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes

Berichterstatter: Hallinger (S. 5080)  
kein Einspruch (S. 5081)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 5081)  
kein Einspruch (S. 5082)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Erleichterung der Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat

Berichterstatter: Römer (S. 5082)

Redner: Gratz (S. 5082)

kein Einspruch (S. 5086)

Beschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Berichterstatter: Gugg (S. 5086)

kein Einspruch (S. 5086)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Abänderung des Bundesgesetzes über die Rekonstruktion der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft

Berichterstatter: Mantler (S. 5086)

kein Einspruch (S. 5087)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Energieanleihegesetz 1963 — ausgenommen sowohl § 1 als auch § 3, soweit sich dieser auf § 1 bezieht

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 5087)

Redner: Dr. Gschnitzer (S. 5087)

kein Einspruch (S. 5088)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Neuerliche Abänderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes

Berichterstatter: Hötendorfer (S. 5089)

kein Einspruch (S. 5089)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Glücksspielgesetz-Novelle 1964

Berichterstatter: Pongruber (S. 5089)

kein Einspruch (S. 5089)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Neuerliche Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 5089)

Redner: Schreiner (S. 5091)

Entschließung, betreffend Verwendung von Einsparungen zur Erfüllung besonders wichtiger Verbesserungswünsche (S. 5090) — Annahme (S. 5094)

kein Einspruch (S. 5094)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Abänderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957

Berichterstatter: Novak (S. 5094)

kein Einspruch (S. 5094)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes

Berichterstatter: Hirsch (S. 5095)

kein Einspruch (S. 5095)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 5095)

kein Einspruch (S. 5095)

## Beginn der Sitzung: 15 Uhr

**Vorsitzender Bürkle:** Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 209. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 208. Sitzung vom 14. November 1963 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Winetzhammer, Holper, Hofmann-Wellenhof, Dr. Fruhstorfer, Müller, Dr. Thirring und Wetschnig.

Ich begrüße die im Haus erschienenen beiden Herren Minister für Justiz Dr. Broda und für Finanzen Dr. Korinek. (*Allgemeiner Beifall.*)

Den in der letzten Sitzung des Bundesrates eingebrachten Antrag 5/A der Bundesräte Bürkle, Eckert, Eggendorfer und Genossen, betreffend Aufhebung der Sicherheitsdirektionen, habe ich dem Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

### 1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1963: Bundesgesetz, mit dem das Kulturgrochengesetz neuerlich abgeändert wird (Kulturgrochengesetz-Novelle 1963)

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Kulturgrochengesetz-Novelle 1963.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Unterricht Dr. Heinrich Drimmel. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichterstatter Dr. Gasperschitz: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Herren Minister! Die Wirksamkeit des Kulturgrochengesetzes ist mit 31. Dezember 1963 befristet.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß bezweckt die Erstreckung der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1964. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, ist eine solche Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes im Interesse der Förderung kultureller Zwecke durch Bund und Länder notwendig. Da überdies die Wirksamkeit des Finanzausgleiches durch die Finanzausgleichsnovelle 1964 bis zum 31. Dezember 1964 verlängert wurde, erscheint es zweckmäßig, auch die Wirksamkeit des Kulturgrochengesetzes bis zum genannten Termin zu erstrecken.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten deshalb zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

### 2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. November 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Hallinger: Hohes Haus! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Gemäß § 79 der Exekutionsordnung darf in Österreich die Vollstreckung auf Grund ausländischer Exekutionstitel nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch einen Staatsvertrag oder durch eine darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung verbürgt ist. Auch in den Niederlanden können in Ermangelung eines Abkommens von österreichischen Gerichten gefällte Entscheidungen

**Hallinger**

grundsätzlich nicht vollstreckt werden. Das gegenständliche Abkommen regelt daher die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und bestimmten öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes, sodaß die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen dieser Art jetzt gegenseitig in beiden Staaten möglich ist.

Das Abkommen umfaßt insgesamt 14 Artikel, wobei die Artikel 1 bis 7 die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung der im anderen Staat gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen regeln. Die Artikel 8 und 9 regeln die Vollstreckung von Vergleichen und Notariatsakten sowie die Wirkungen der Streitanhängigkeit.

Das Abkommen ist in einer Reihe von Bestimmungen gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 unserer Bundesverfassung der Genehmigung durch das Parlament.

Der Nationalrat hat dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes die verfassungsmäßige Genehmigung in seiner Sitzung vom 20. November 1963 erteilt. Heute war der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten mit diesem Beschluß befaßt, und ich darf in seinem Auftrag den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten deshalb zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Bundesgesetz über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hohes Haus! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des National-

rates vom 26. November 1963, betreffend die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, bringt eine Neuordnung auf diesem Rechtsgebiete. Diese Neuregelung über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse ist seit der teilweisen Aufhebung des § 2 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 110, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens durch den Verfassungsgerichtshof dringend notwendig geworden.

Der erste Abschnitt dieses Gesetzesbeschlusses behandelt den Anwendungsbereich, der zweite Abschnitt die Einziehung. Hier wird zwischen geringwertigen und nicht geringwertigen Verwahrnissen ein klarer Trennungsstrich gezogen. Ein Verwahrnis ist geringwertig, wenn sein Wert ein Jahr lang 100 S oder drei Jahre lang 1000 S nicht übersteigt. Es ist zu bemerken, daß durch Beschluß des Nationalrates die ursprüngliche Wertgrenze der Regierungsvorlage von 400 S auf 1000 S erhöht wurde. Die Einziehungsfrist für nicht geringwertige Verwahrnisse bleibt wie im geltenden Recht 30 Jahre. Das ist die allgemeine Verjährungszeit.

Im dritten Abschnitt dieses Gesetzesbeschlusses wird die Zuständigkeit und das Verfahren geregelt, wobei allgemein die Entscheidung über die Einziehung dem Gerichte, welches über das Verwahrnis zu verfügen hat, kurz Verwahrschaftsgericht, obliegt. In jedem Fall hat das Verwahrschaftsgericht die bevorstehende Einziehung durch Edikt zu verlautbaren, und es beträgt bei geringwertigen Verwahrnissen die Anschlagfrist einen Monat, bei nicht geringwertigen Verwahrnissen sechs Monate. Aber selbst nach der Einziehung kann binnen zehn Jahren die Auszahlung eines Geldbetrages begehrt werden, wenn jemandem ein Anspruch auf Ausfolgung des Verwahrnisses zustand.

Der vierte Abschnitt enthält gemeinsame Bestimmungen über die Ausfolgung im Einziehungsverfahren, und es gilt grundsätzlich, daß bei Ausfolgung von Verwahrnissen die Kosten, Gebühren und Auslagen vom Empfangsberechtigten zu ersetzen sind.

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. April 1964 in Kraft treten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in der heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, der Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand

5082

Bundesrat — 209. Sitzung — 6. Dezember 1963

**Vorsitzender**

gemeldet. Wir schreiten deshalb zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Die Arbeit auf parlamentarischem Gebiet wird immer umfangreicher und verantwortungsvoller. Daher hat der Nationalrat ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird. Dadurch soll auch die immer umfangreicher und schwieriger werdende Arbeit erleichtert werden. Ohne Zuhilfenahme zusätzlichen Personals wird es immer schwieriger, die zur Debatte und Beratung stehenden Gesetze im erwünschten Ausmaß zu bewältigen. Es ist daher beabsichtigt, jedem Klub einer wahlwerbenden Partei einen Kostenbeitrag zu gewähren.

Nach § 2 Abs. 1 erhalten alle Parteien einen Mindestsatz. Dieser wird nur bei den Klubs mit mehr als 40 Angehörigen um 50 Prozent erhöht, dies deshalb, weil man annehmen darf, daß einem größeren Klub ein größerer Personalaufwand entspricht.

Die Höhe des Zuschusses entspricht dem Jahresbruttobezug eines Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 13, einschließlich der Sonderzahlungen. Dies kommt derzeit einem Monatsbezug von rund 5000 S gleich. Der Gesamtaufwand ist mit zirka 300.000 S zu bemessen. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, dem Bundesminister für Finanzen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Gratz. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Gratz (SPÖ):** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich möchte zu diesem Gesetz einige Bemerkungen machen, nicht wegen der Summe, um die es sich dabei handelt, sondern weil es mir von grundsätzlicher Bedeutung erscheint.

Das Gesetz gibt diese Zuwendung zwar nur den Klubs im Nationalrat, und deshalb könnten wir sagen: Der Bundesrat ist davon nicht betroffen. Ich muß ganz deutlich sagen: Diese Zuwendung wird den Klubs im Nationalrat gegeben, weil bei der Geschäftsordnungsreform, die vor kurzem im Nationalrat beschlossen wurde, mit der Heuchelei, möchte ich sagen, Schluß gemacht wurde, daß die Geschäftsordnung des Nationalrates so getan hat, als gäbe es keine Parteien. Es wurde dort endlich offen und ehrlich eine gesellschaftliche Entwicklung zur Kenntnis genommen, die in den letzten Jahrzehnten eingetreten ist und die die Geschäftsordnung bisher nicht gekannt hat. Und daher, weil die Klubs nur in der Geschäftsordnung des Nationalrates aufscheinen, aber noch nicht in der das Bundesrates, kann diese Zuwendung offensichtlich nur den Klubs im Nationalrat gegeben werden.

Ich möchte hier nur kurz die Bemerkung einfechten, daß eine Durchsicht der Geschäftsordnung des Bundesrates zeigt, daß sie ebenfalls reformbedürftig wäre, aber das steht jetzt nicht zur Debatte.

Ich habe schon zu Beginn gesagt, ich spreche nicht wegen der Höhe des Betrages, und ich glaube, daß bei der Debatte, ob eine solche Zuwendung an die Klubs gegeben werden soll, die Höhe des Betrages wirklich irrelevant ist. Die im Nationalrat bekanntgegebene Belastung von 62 Groschen pro Jahr, die das Parlament dem Bundesbürger auferlegt, ist zwar ein Argument für die Sparsamkeit des Parlamentes, grundsätzlich aber auch ohne Bedeutung. Mit der Höhe der Kosten eines Parlamentes zu operieren, ist meiner Ansicht nach sinnlos, denn da kommt man zu dem Schluß, daß man für die Anschaffung eintreten muß, wenn die Summe auf 90 Groschen oder 1,10 S pro Bundesbürger steigt. Es ist daher ein guter Beweis, daß das Parlament sparsam ist, aber es ist überhaupt kein Beweis für oder gegen die Notwendigkeit eines Parlamentes.

Die grundsätzliche Bedeutung dieses Gesetzes sehe ich darin, daß es erstens auf das Parlament und auf seine Probleme wieder einmal aufmerksam gemacht hat, und zweitens darin, daß es anerkennt, wenn auch in einem sehr geringen Maß, daß ein Parlament, wenn es anständig arbeiten will, auch eine gewisse Unterstützung braucht, daß es eine gewisse Arbeitsmaschinerie braucht und nicht nur

**Gratz**

ein schönes Gebäude. Darin sehe ich die grundsätzliche Bedeutung dieses ersten Schrittes.

Seit der Beschlußfassung im Nationalrat wurde in sehr vielen Zeitungen mehr oder weniger sachlich daran Kritik geübt. Ich möchte gleich sagen, daß ich es auch bedauere, daß die Debatte über das Parlament und über den Parlamentarismus nicht in direktem Kontakt zwischen den Journalisten und den Parlamentariern stattfindet, sondern jeder auf einer anderen Ebene debattieren muß. Ich weiß, man soll auch nicht gegen Argumente polemisieren, deren Vertreter hier nicht antworten können. Aber ich nehme mir dieses Recht deshalb heraus, weil zum Beispiel am vergangenen Dienstag in einer längeren Radiosendung einige Chefredakteure mit sehr viel Eifer und Hingabe und auch mit Sachkenntnis über das Parlament debattiert haben. Ich habe lange gewartet bei der Radiosendung, ob nicht doch ein Parlamentarier zu Wort kommt. Nein! Es wurde nicht mit Parlamentariern, sondern über das Parlament diskutiert. Daher nehme ich mir die Freiheit heraus, hier von dieser Tribüne aus auch einiges zu diesen Kritiken zu sagen.

Ich möchte mir zuerst die persönliche Bemerkung erlauben, daß bei einem Vergleich mit anderen westeuropäischen Demokratien Österreich mit seinen Zeitungen — ich spreche jetzt bewußt nicht von den Zeitungen der Parteien, weder in diesen Ländern noch in Österreich, die sind natürlich ein Sonderfall — insofern ein Sonderfall ist, als in allen übrigen Demokratien die Zeitungen auf der Seite des Parlaments gegen Regierung und Verwaltung stehen, nur in Österreich ist das umgekehrt. Ich darf hier gleich einflechten — ich möchte nachher auf das Problem kurz eingehen —, daß diese Auseinandersetzung Parlament gegenüber Regierung sein muß, und ich glaube, es ist sinnlos, hier dagegen anzukämpfen und zu sagen, daß sich darin ein Mißtrauen äußert. Wenn man mit dem Argument „Mißtrauen gegenüber der Regierung“ operiert, dann könnte man das Parlament auch abschaffen, denn wenn es nur ein Mißtrauensbeweis ist, ein Beweis, daß das Parlament kein Vertrauen zur Regierung hat, daß es gewisse Funktionen ausüben will, dann könnte man sagen: Wenn es kein Mißtrauen gibt, braucht es auch kein Parlament zu geben. Von dieser Ebene muß man bei dieser Auseinandersetzung wegkommen und zur Kenntnis nehmen, daß es einen im Wesen der Demokratie liegenden Gegensatz zwischen der Regierung als Repräsentanten der Verwaltung und dem Parlament gibt. Und hier steht leider, wie gesagt, in Öster-

reich die Presse nicht auf Seiten des Parlaments. Man findet Beispiele dafür jede Woche und jeden Tag.

Man könnte auch weitere Beispiele finden, wie die Kritik an dem vorliegenden Gesetz, wobei es sehr viel Unsachlichkeit gegeben hat; nicht überall, aber in einigen Zeitungen.

Überhaupt, wenn man schon darüber sprechen will, die Berichte über Nationalrat und Bundesrat! Ich betrachte es sehr wohl als eine sehr wesentliche Funktion der Presse, nicht nur zu berichten, sondern an die Berichte auch einen Kommentar anzuschließen. Diese Kritik ist erwünscht. In Wien sagt man: seinen Kren dazugeben. Hoher Bundesrat! Manchmal findet man in den Zeitungen nur den Kren und keine Berichte, nur die Kritik, nur die Stellungnahme ohne eine vorherige sachliche Wiedergabe. Bitte, ich entschuldige mich für diese Bemerkungen, weil ich hier, wie gesagt, keinen Gegner habe, aber ich wollte es hier auch einmal aussprechen.

Die Kritik am Parlament stammt aber — und das, glaube ich, sollte zu denken geben — nicht nur von jetzt, sie ist ja nicht nur in diesen Jahren erfunden worden und zutage getreten, sie ist schon viel älter. Ich möchte als Beweis ganz kurz den spanischen Philosophen Ortega y Gasset zitieren, der im Jahr 1930 sich offenbar mit denselben Problemen schon auseinandersetzen mußte. Er schreibt hier: „In allen Ländern der Welt schilt man das Parlament, aber in keinem, das in Betracht kommt, denkt man daran, es abzuschaffen. Und es deuten sich auch nicht in utopischen Umrissen andere Staatsformen an, die wenigstens theoretisch besser schienen.“

Das war im Jahr 1930, und ich glaube, es hat sich seither daran nichts geändert. Das Traurige ist nur, daß man es auch heute in Österreich, wenn man die Instrumente der Meinungsbildung betrachtet, noch notwendig hat, für das Parlament und für den Gedanken des Parlamentarismus Verteidigungsreden zu halten. Das empfinde ich als das Traurige daran.

Ich glaube aber sehr wohl, daß dieses Parlament — und hier fasse ich jetzt Nationalrat und Bundesrat, die beide die Organe der Bundesgesetzgebung sind, zusammen — alle Möglichkeiten prüfen sollte, besser zu arbeiten und seiner Funktion besser nachzukommen.

Ich glaube, das Problem des heutigen, des modernen Parlamentarismus, liegt nicht, wie man in Österreich so oft liest, an der Koalition. Ich möchte auf das Thema nicht eingehen, ich möchte nur jeden auffordern, sich zu überzeugen, daß diese Debatten,

**Gratz**

daß diese Probleme der Wirkungsweise des Parlaments in allen Demokratien die gleichen sind, daß sie überall diskutiert werden, auch in Ländern wie in England, wo es beileibe nicht die Probleme einer Koalition gibt.

Das Problem besteht wie immer eigentlich im Verhältnis zwischen Parlament und Regierung. Hier finden wir nun immer wieder ein Argument, mit dem ich mich etwas auseinandersetzen möchte, das man immer dem Parlament entgegenhält, wenn es versucht, irgendeine seiner Funktionen etwas zu erweitern, nämlich das Argument der Gewaltentrennung. Diese Gewaltentrennung kann nicht einfach so aufgefaßt werden, daß die Form, wie die Bundesverfassung derzeit dieses Problem behandelt, einfach den Idealfall der Trennung der öffentlichen Gewalten darstellen würde und man nichts Besseres tun könne, als diesen Zustand dauernd aufrechtzuerhalten. Nationalrat und Bundesrat haben bereits nach den Bestimmungen der Bundesverfassung an der Vollziehung mitzuwirken, und zwar in sehr vielen Angelegenheiten. Aber wenn man schon von Gewaltentrennung spricht, darf man ja nicht von Parlament und Regierung sprechen, sondern von Gesetzgebung und Verwaltung. Und was die Gesetzgebung betrifft, so kann man das natürlich formal auffassen und sagen: Die Gesetzgebung besteht nur darin, daß man Bundesgesetze oder im Land Landesgesetze beschließt. Aber sehr wesentliche Gesetzgebungsfunktionen, nämlich die Schaffung von Normen im materiellen Sinn, sind derzeit ja auch an die Verwaltung delegiert. Bei uns übt die Regierung durch Verordnungen Gesetzgebungsfunktion aus, es üben die Minister Gesetzgebungsfunktionen aus durch Erlassung von Verordnungen — und diese Möglichkeit der Erlassung von Verordnungen geht bis hinunter zu den Bezirkshauptmannschaften.

Ein Problem, das erst in den letzten Jahren in den Vordergrund getreten ist, besteht außerdem darin, daß nunmehr eine neue Art von internationalen Gesetzgebern auftaucht, bei denen früher oder später das Problem bestehen wird, ob überhaupt hier noch der Artikel 1 unserer Verfassung eingehalten wird. In zunehmendem Maß werden in internationalen Verträgen internationalen Körperschaften, die weder direkt noch indirekt vom österreichischen Volk gewählt oder diesem verantwortlich sind, Gesetzgebungsvollmachten übertragen; ob man das dann Verordnungen, Erlässe oder Dekrete nennt, ist vollkommen egal. Es wird eine Macht, die an sich dem Gesetzgeber zusteht, in zunehmendem Maß an Institutionen übertragen, die weder eine Verantwortlichkeit gegenüber

der österreichischen Volksvertretung haben noch irgendeiner der Kontrolleinrichtungen unterstehen, die wir in Österreich kennen und auf die wir stolz sind. Es existiert daher schon derzeit die Gewaltentrennung de facto nicht mehr.

Zweitens möchte ich auf folgendes hinweisen: Wenn man den Zustand der Kompetenzen von Parlament und Verwaltung, wie er jetzt ist, beibehält, dann bedeutet es in Wirklichkeit eine Ausdehnung der Macht der Verwaltung, denn aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes noch aus der Ersten Republik ergibt sich, daß die Kompetenzen des Parlaments in der Verfassung streng umrissen sind. Die Kompetenzen der Gerichtsbarkeit werden und wurden in der letzten Zeit nicht sehr ausgedehnt, und alles übrige ist die Verwaltung. Was sich ausbreiten kann, und zwar ausbreiten jetzt nicht gegen den Willen des Parlaments und der Bevölkerung, sondern mit ihrem Willen, das ist die Verwaltung. Das ist nicht gegen den Willen der Bevölkerung. Jeder von uns erhält eine Menge Resolutionen, Beschlüsse, Anträge, Petitionen, in denen immer und immer wieder und meistens mit Recht ein Eingreifen des Staates in alle Bereiche des menschlichen Lebens verlangt wird. Aber in dem Moment, wo das Parlament diesen berechtigten Verlangen nachkommt, ist wieder ein Stück Verwaltungsbereich mehr geworden und ein Stück Macht des Parlamentes gleichgeblieben. Das muß man auch sehen, wenn man dieses Problem betrachtet.

Und dazu kommt noch eines: Man kann auf dem Gebiet der Gesetzgebung in Österreich und in allen anderen Ländern das Phänomen beobachten, daß die Regierung immer mehr die Gesetzesinitiative an sich reißt. Man kann das in Österreich feststellen, wenn man sich eine Statistik macht über die vergangenen Jahre, um wieviel im Nationalrat die Zahl der Entschließungsanträge gegenüber den echten Initiativanträgen zugenommen hat, weil einfach die zunehmende Spezialisierung es einem Abgeordneten oder auch einer Gruppe von Abgeordneten nicht möglich macht, die Gesetzesinitiative in dem Ausmaß auszuüben, in dem sie dem Parlament nach der Verfassung gleichrangig mit der Regierung zusteht. Das findet man, das muß ich dazu sagen, in England, bei der Mutter der Parlamente, genauso, wenn man die dortige Literatur beobachtet. Das bedeutet, daß, in der Entwicklung gesehen, in der Gesetzgebung das Parlament gegenüber der Regierung schwächer wird, weil es immer mehr und mehr die Gesetzesinitiative einfach nicht ausüben kann, und daß es die Kontrolle über die Vollziehung, das

**Gratz**

Mitspracherecht an der Vollziehung nicht erweitern kann, weil die Barrieren der Verfassung entgegenstehen.

Ich möchte hier jetzt das Problem der Erweiterung der Kontrollbefugnisse des Parlaments beiseite lassen, weil es ein ganz besonderes Spezialproblem ist und es viel zu weit führen würde, wenn ich hier ins Detail ginge. Es gibt Vorschläge dazu, sie wurden auch vor kurzem im Nationalrat wieder gemacht. Ich glaube, daß das sehr notwendig ist.

Auf der anderen Seite geht es nun darum, dem Parlament bei der Gesetzgebung eine Hilfe zu geben, und zwar eine Hilfe — es ist ein kleiner Baustein — durch Experten, denn — und auch hier muß man einem in der Öffentlichkeit geäußerten Mißverständnis entgegenreten — es ist nicht Aufgabe des einzelnen Abgeordneten im Parlament, ein Gesetz zu formulieren, es ist seine Aufgabe, die Konsequenz eines Gesetzes zu wollen und einen politischen Willen zu haben in Richtung auf Änderung irgendwelcher Verhältnisse. Es ist nicht seine Aufgabe, im Detail zu wissen, wie man diesen politischen Willen formuliert. Und daher kann hier stark geholfen werden mit der Schaffung von Experten für das Parlament, und zwar für beide Organe der Gesetzgebung, weil diese Experten helfen können, die Auswirkung von Gesetzen zu erforschen. Es ist dann Aufgabe des Parlamentariers, zu entscheiden, ob er die Wirkungen will. Die Experten können ihm helfen, seinen politischen Willen in Form von Gesetzesanträgen zu formulieren, wenn er ihn im Parlament äußern will. Dabei bieten diese Experten eine große Hilfe.

Im übrigen hat die Interparlamentarische Union eine Studie herausgegeben, mit deren Durchführung, glaube ich, die Konferenz der Parlamentsdirektoren beauftragt wurde. In dieser Studie wird ein unabhängiger Parlamentsexperte für je 10 Abgeordnete als untere Grenze für einen wirklich funktionierenden Parlamentsapparat angegeben.

Und nun zur letzten Frage. Warum wird in diesem Gesetz die Summe den Klubs der politischen Parteien gegeben und nicht dem Parlament selbst? Ich möchte auch hier nur ganz kurz sagen, daß es grundsätzlich gesehen völlig egal ist, wem diese Hilfe gegeben wird, weil es eine Heuchelei ist, so zu tun, als ob es keine politischen Parteien gäbe. Es ist nicht nur eine Heuchelei, man könnte ärgere Worte dafür gebrauchen, wenn man manchmal sieht, wie unter Hinweis auf die Ideale der Demokratie versucht wird, den politischen Parteien die Existenzberechtigung abzugraben. Es gibt bis heute keine Erfindung einer

anderen Methode der politischen Willensbildung in der Öffentlichkeit in einem großen demokratischen Staat, hier hat noch niemand etwas Besseres erfunden als eine politische Partei. Daher ist es eine Heuchelei, so zu tun, als ob diese Parteien etwas Schlechtes, etwas Unanständiges wären, die man nur so toleriert, aber um Himmels willen nicht in einem Gesetz erwähnt, von denen man zur Kenntnis nimmt, daß es sie gibt und daß sie 1945 diesen Staat aufgebaut haben. Und deswegen, sage ich, ist es grundsätzlich egal, wem dieser Dienst geleistet wird, dem Parlament als Ganzem oder den Parteien.

Im konkreten Fall möchte ich nur sagen, daß ich persönlich aus einem Grund diese Regelung begrüße, wie sie jetzt getroffen wurde. Es hat vor einigen Jahren — man kann nachsehen, ich weiß es nicht mehr genau — ein Abgeordneter im Finanzausschuß, als ein Problem aufgetaucht ist, gebeten, man möge dem Experten, den das Parlament für verfassungsrechtliche Fragen besitzt, dieses Problem zum Studium vorlegen, er möge ein Gutachten abgeben für die Beratung im Finanzausschuß. Dieses Ersuchen des Abgeordneten ist als Resolutionsentwurf zum Budget behandelt worden, und dann ist natürlich nicht mehr darüber abgestimmt worden, denn als der Resolutionsentwurf zur Abstimmung gekommen wäre, mußte über das Problem schon vorher im Ausschuß entschieden sein. Daher bin ich auch im Sinne einer rascheren, ich möchte sagen, weniger bürokratischen Behandlung der Probleme dafür, die Hilfe den Klubs der politischen Parteien zu geben.

Als Begründung vor der Öffentlichkeit möchte ich hier noch einen Gedanken wiederholen, den der Präsident des Deutschen Bundestages Gerstenmaier im Jahre 1958 geäußert hat. Er hat damals gesagt: „Indessen gilt auch hier, daß zum Parlamentarismus Zivilcourage gehört. Es gab einmal einen in unseren Landen, der vorgab, alles viel effektiver, viel wirkungsvoller und viel billiger im Staat zu machen. Der Reichstag brannte und bald darauf das Vaterland. Das Parlament muß den Mut zu sich selbst haben.“ Und daher glaube ich, daß beide parlamentarischen Organe diesen ersten Baustein zum Anlaß nehmen sollten, Mut zu sich selbst zu haben und nicht hinauszugehen, um zu verteidigen, warum es ein Parlament geben muß, sondern in den Angriff überzugehen, in den Angriff gegen jede Tendenz, die Volksvertretung von irgendeiner Entscheidung im Staate auszuschalten, irgend etwas in diesem Lande ohne die Kontrolle der Volksvertretung zu machen. In diesem Sinne begrüßen wir dieses Gesetz als einen ersten Beginn zu einer besseren

5086

Bundesrat — 209. Sitzung — 6. Dezember 1963

Gratz

parlamentarischen Tätigkeit. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Herren Minister! Der wachsende Staatsbedarf führt in allen Staaten der Welt zu einer immer differenzierter werdenden Steuer-gesetzgebung und einer immer vollkommeneren Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Steuerquellen. Die Erfassung aller Steuerquellen hat zwangsläufig zur Folge, daß bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für ein und dieselbe wirtschaftliche Tätigkeit in zwei oder gar mehreren Staaten Steuern zu entrichten sind. Es entstehen dadurch für die Betriebe wie für den einzelnen hohe steuerliche Belastungen, die der fortschreitenden wirtschaftlichen Verflechtung und vor allem dem Export nicht förderlich sind.

Österreich hat deshalb bereits mit einer ganzen Reihe von Staaten Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung getroffen. Nach dem vorliegenden Beschluß soll nun auch mit der Republik Indien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abgeschlossen werden.

Dieses Abkommen sieht vor, daß die einzelnen Einkommensquellen zur jeweils ausschließlichen Besteuerung auf die beiden Vertragsstaaten aufgeteilt werden. Es erstreckt sich in Österreich auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und den Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches, in Indien auf die Einkommensteuer, die sogenannte Übersteuer und die sogenannte Zusatzsteuer.

Von den bisher von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen unterscheidet sich dieses Abkommen grundlegend dadurch, daß eine genaue Abgrenzung des Begriffes „Betriebsstätte“ vorgenommen wird. Daraus ergeben sich völlig neue Zuteilungsnormen. Da aber die Abgrenzung des Betriebsstättenbegriffes auch im österreichischen Interesse gelegen ist und gleiche Regelungen der Republik Indien von anderen europäischen Staaten bereits zugestanden wurden, erscheinen diese Abweichungen von der Norm durchaus vertretbar.

Da das Abkommen das innerstaatliche Besteuerungsrecht gewissen Einschränkungen unterwirft, bedarf es gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat und auch durch den Bundesrat, damit es in Österreich rechtswirksam werden kann.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Abkommen befaßt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, das Hohe Haus möge beschließen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 21. März 1962 über die Rekonstruktion der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 94, abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die Rekonstruktion der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mantler:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Am 21. März 1962 wurde eine Aktienaussgabe von 138 Millionen Schilling zum Zwecke der Rekonstruktion der Austrian Airlines gesetzmäßig beschlossen. Gemäß § 2 dieses Bundesgesetzes wurde der Bund ermächtigt, Aktien bis zum Nennwert von 50 Millionen Schilling an Bundesländer und Stadtgemeinden und bis zum Nennwert von 38 Millionen Schilling an physische und juristische Personen des Privatrechtes sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes bis



**Mantler**

Ende 1963 zum Nennbetrag zu verkaufen. Da sich die Veräußerung der Aktien nicht planmäßig abgewickelt hat und um den Bund vor zusätzlichen finanziellen Belastungen zu schützen, soll die Geltungsdauer des Gesetzes bis Ende 1964 verlängert werden.

Ich stelle den Antrag, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten deshalb zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1963) — ausgenommen sowohl § 1 als auch § 3, soweit sich dieser auf § 1 bezieht**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Energieanleihegesetz 1963. Ausgenommen ist sowohl die Bestimmung des § 1 als auch die des § 3, soweit sich diese auf § 1 bezieht, da es sich hierbei um Bestimmungen handelt, die zu den in Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Materien gehören. Eine Behandlung dieser Bestimmungen durch den Bundesrat kommt daher nicht in Betracht. Alle übrigen Bestimmungen unterliegen aber der Beschlußfassung des Bundesrates.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Guglberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. **Guglberger:** Hohes Haus! Sehr verehrter Herr Minister! Das vorliegende Bundesgesetz betrifft die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe der Verbundgesellschaft. Zwecks Deckung des steigenden Bedarfes an elektrischer Energie ist im Rahmen des Verbundkonzerns ein mehr-jähriges Bauprogramm in Durchführung. Im Jahre 1963 beläuft sich der Investitionsbedarf des Verbundkonzerns auf rund 1,7 Milliarden Schilling, und zwar für die Fortführung der Projekte Aschach, St. Pantaleon sowie Durlaßboden und für den Ausbau von Hochspannungs-leitungen und Umspannwerken.

Für die Aufbringung dieser gewaltigen Summe stehen folgende Quellen zur Verfügung: 300 Millionen Schilling vom Bund, 500 Millionen Schilling Energieanleihe 1963, 300 Millionen Schilling Schweizer Kredite, 100 Millionen

Schilling Eigenmittel, 150 Millionen Schilling Überhang, 250 Millionen Schilling ERP-Kredite.

Wie in den Jahren 1953, 1955 sowie 1957 bis 1962 soll auch die nunmehr aufzulegende Anleihe der Verbundgesellschaft mit einer Bundeshaftung ausgestattet sein. Im § 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird festgelegt, daß die Zeichnung von Stücken der in § 1 bezeichneten Anleihe von den Kapital-verkehrssteuern befreit ist. Dadurch sollen die Kreditkosten für die vorliegende Anleihe möglichst niedrig gehalten werden.

Der Finanzausschuß hat sich mit dem Ge-setzesbeschluß befaßt und hat mich beauf-tragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, da-gegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundes-rat Dr. Gschnitzer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Gschnitzer (ÖVP):** Hohes Haus! Tirol ist von den Kraftwerksbauten be-sonders berührt. Wir verkennen nicht die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kraft-werke, aber sie bringen auch Probleme mit sich, und mir scheint diese Vorlage der ge-botene Anlaß, um auf diese Probleme hinzu-weisen.

Die Zahl der Hochspannungsleitungen wächst mit jedem neuen Werk, das gebaut wird. Der Raum im Gebirge ist beschränkt, die Leitungswege sind vielfach vorgezeichnet. Auf diesen bezeichneten Wegen in den großen Tälern drängen sich nun die Leitungen. Nehmen wir das Inntal her, die Sohle dieses Tales ist schon von mehreren Leitungen durch-zogen, aber nicht genug damit, auch die Terrassen, die das Tal begleiten, die sogenann-ten Mittelgebirge, die einen besonderen Reiz der Tiroler Landschaft ausmachen, wie all-gemein anerkannt wird, werden von Leitungen überspannt. Es gibt keine mehr, über die nicht eine Leitung führte, und manchmal sind es auch mehrere. Die Leitungen werden immer gewaltiger, die Masten werden immer höher.

Das neue Kaunertalkraftwerk hat uns eine beträchtliche Zahl solcher neuer Leitungen beschert, und zum Unterschied von früher führen nunmehr diese auch über bisher völlig unberührte Gebiete, und solche unberührte Gebiete sind in Tirol schon spärlich geworden. Eine führt über den Piller-Sattel, weltbekannt durch seine herrliche Aussicht, eine Höhen-straße ist dort, es sind dort Mähwiesen mit alten Städl, mittendurch geht die Leitung. Ebenso führt eine andere vom Eingang ins Ötztal — wie es dort aussieht, davon will ich lieber gar nicht sprechen, aber das ist schon

**Dr. Gschnitzer**

während der NS-Zeit verdorben worden — hinauf zum Mieminger Plateau, direkt über den Berg. Dort am Mieminger Plateau war bisher eines der Kleinodien von Tirol, jedem Autofahrer wohlbekannt: der Holzleitner Sattel; eines der Gebiete, wo noch diese hellen schönen Lärchenwälder unberührt standen. Mittendurch geht die Leitung, einer der großen Masten steht unmittelbar in einer Fraktion, und von dort geht eine Schneise hinauf zum Marienberger Joch, 1700 m hoch, und auf der anderen Seite wieder hinunter in den Ehrwalder Kessel, den gewiß viele von Ihnen kennen, auch eine einzigartige Landschaft mit dem Blick auf die Zugspitze. Auch dieser Blick wird durch die Leitung empfindlich gestört.

Ich erinnere mich noch sehr wohl an die große Aufregung, die es vor mehreren Jahren in Tirol gab, als die erste Leitung über den Fernpaß geführt wurde. Diese Aufregung war nicht unberechtigt, weil die Leitung mitten über einen der schönen Fernpaß-Seen führte. Aber wenn man heute diese Leitung ansieht, dann erscheint sie ja schon dem ganzen Kaliber nach harmlos gegenüber den neuen. Und schon droht ein neues Übel, wahrscheinlich unvermeidlich: Des Luftverkehrs wegen, heißt es nunmehr, müssen wenigstens jene Masten, die an exponierten Stellen stehen, rot-weiß-rot gestrichen werden; und zum Teil ist dies schon erfolgt, während man sich bisher doch bemühte, solche störende Dinge möglichst unscheinbar zu halten.

Nun, meine Damen und Herren, ich sage noch einmal: Wir wissen den Wert elektrischer Anlagen zu schätzen. Wir müssen es hinnehmen, daß in manchem Bergtal der Fluß nicht mehr rauschen wird. Wir haben auch das Vertrauen zu unseren Ingenieuren und Behörden, daß es bei uns nicht zu Dingen kommt, wie sie sich in Vajont und in Zermatt ereigneten, also zu Katastrophen dieser oder jener Art; aber könnte nicht bei uns bei weiterem Verlauf etwas Ähnliches passieren, denn eine solche Leitung stört sehr, manchmal zerstört sie sogar das Landschaftsbild. Und die Landschaft — ich will jetzt nicht von der Schönheit reden, sie wird heute nicht hoch bewertet — ist zugleich ein Kapital, ein Kapital nicht minder wichtig als das der Wasserkräfte.

Gott sei Dank ist bisher das Ötztal von einer durchgehenden Leitung verschont geblieben. Aber ich frage mich immer: Wie lange wird es so bleiben, wird nicht vielleicht jemand auf die Idee kommen, eine durchs Ötztal und über das Timmelsjoch zu legen? Und wie dann, wenn unsere Gäste Gegenden vorziehen, die vielleicht nicht so großartig

sind, aber die dafür ruhig, unberührt und zuletzt daher schöner geblieben sind. Ich gestehe Ihnen ganz offen, daß ich selbst es gerade in vielen Teilen Niederösterreichs so wohlthuend genieße, das zu finden, was ich in Tirol nur mehr selten finden kann.

Wenn wir in die Schweiz schauen, finden wir dort ja zum Teil die gleichen Übelstände, vor allem im Wallis. Und das Wallis hat schon seine schlimmen Erfahrungen machen müssen. Aber wenn ich das obere Engadin betrachte und dort suche, ob es solche große durchgehende Leitungen gibt, so finde ich nur eine Leitung, und diese ist außerordentlich geschickt verborgen.

Meine Damen und Herren! Ich kann Ihnen nicht verschweigen, daß die Bevölkerung von Tirol das ungute Gefühl hat, daß die Leitungsanlagen bei uns nur nach technischen Gesichtspunkten geplant werden und daß man zu wenig Rücksicht auf das andere nimmt. Ich verstehe zu wenig von der Technik, aber sie ist doch sonst so erfindungsreich. Vielleicht könnte es doch einmal gelingen, uns den Leitungsbau zu ersparen. Man sagt, die Kabelung sei zu teuer und auch technisch noch nicht genug fortgeschritten, aber es wäre eine ganz bedeutende Erleichterung, es würde dem Lande — und das gilt jetzt nicht nur für Tirol — erst wieder sein altes Gesicht geben.

Und das ist nun eine vielen Tirolern und nicht nur Tirolern am Herzen liegende Bitte, die ich hier aussprechen möchte: Man wende doch allen Erfindungsgeist auf, damit nicht diese Leitungen noch mehr werden, sondern wenn es geht, weniger. Und wenn sie schon unvermeidlich sind, möge man sie nur unter möglichstem Schutz der Landschaft anlegen! *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort, wenn er es wünscht. — Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Bundesgesetz, mit dem das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz neuerlich abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hötzendorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Hötzendorfer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz sollten einerseits die Landwirte veranlaßt werden, zur Abwehr der wirtschaftlichen Folgen des Hagelschlags in zunehmendem Maße Versicherungsschutz zu nehmen, und andererseits sollten der Bund und die Bundesländer von den immer wiederkehrenden kostspieligen Hilfsaktionen in Katastrophenfällen enthoben werden.

Da die Hagelversicherung einen unberechenbaren Schadensverlauf aufweist, ist der Bund an der Schaffung ausreichender Garantiemittel interessiert. Zu ihrer Bildung tragen auch die Versicherten insofern bei, als sie außer der Prämie einen Rücklagebeitrag leisten.

Es ist von der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt statistisch nachgewiesen, daß unglaublich hohe Schwankungen im Schadenssatz auftreten, die durch ausländische Rückversicherungen jedoch nur bis zu einer bestimmten Höhe abgefangen werden. Eine Stärkung der Anstalt ist daher auch geeignet, die Abhängigkeit von diesen Rückversicherern herabzusetzen.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß, dem die Überlegung zugrunde liegt, daß die Förderung durch den Bund und die Länder nicht bloß der Prämienverbilligung, sondern auch einer Stärkung der Anstalt dienen soll, soll die Bildung einer steuerfreien Rücklage bei der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt ermöglicht werden. Die Festsetzung der steuerfreien Rücklage mit zwei Eigenbeitragsprämien ermöglicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Auffüllung auf rund 40 Millionen Schilling. Das Ergebnis der letzten Jahre kann bereits zur Bildung der steuerfreien Rücklage herangezogen werden.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich am heutigen Tage mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz abgeändert wird (Glücksspielgesetz-Novelle 1964)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Glücksspielgesetz-Novelle 1964.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Pongruber:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich habe über die Glücksspielgesetz-Novelle 1964 zu berichten.

Die Budgeterfordernisse für das Jahr 1964 haben eine Erhöhung der Spielbankabgabe notwendig gemacht. Diesem Erfordernis wird durch eine 10prozentige Erhöhung der Sätze dieser Abgabe Rechnung getragen.

Die erhöhten Abgabensätze und die dadurch den Spielbankbetrieben erwachsenden Belastungen erfordern, um eine geordnete Weiterführung insbesondere der in Fremdenverkehrs-orten gelegenen und überwiegend von Ausländern besuchten Saisonbetriebe zu ermöglichen, eine Erhöhung der seit 1934 unverändert gebliebenen Bemessungsgrundlage.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Franziska Krämer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatterin Franziska Krämer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur teilweisen Abgeltung der seit 1959 beträchtlich gestiegenen Lebenshaltungskosten werden für die Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, die ihren Lebensunterhalt vor allem aus Rentenleistungen bestreiten müssen, die Leistungen erhöht. Erhöhungen sind vorgesehen im § 12 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4, § 42 Abs. 3 und § 46 Abs. 3.

**Franziska Krämer**

Bei den Schwerbeschädigten, bei den Witwen und Waisen ist eine Verbesserung der Leistungen von monatlich 100 S bis 200 S, bei den Eltern von monatlich 50 S beziehungsweise 100 S vorgesehen.

Ab 1. Jänner 1964 werden auf Grund dieses Bundesgesetzes rund 30.000 Rentenempfänger eine Erhöhung ihrer Versorgungsbezüge erhalten.

Die Empfänger einer erhöhten Leistung erhalten überdies wegen ihrer besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Verhältnisse ab 1964 die zweite Hälfte einer 14. Monatsrente als Sonderzahlung.

Der Mehraufwand für die Verbesserung dieser erhöhten Leistungen beträgt rund 58 Millionen Schilling und für die zweite Hälfte der Sonderzahlung rund 8 Millionen Schilling.

Zu Artikel I Z. 6 und 7: Ab 1. Jänner 1964 ist für die rund 54.000 Hauptversicherten in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen ein Beitragssatz von monatlich 54 S und für die rund 9000 Zusatzversicherten ein monatlicher Beitrag von 11 S erforderlich. Der Beitragsanteil der versicherungspflichtigen Hauptversicherten von derzeit 12 S monatlich wird ab 1. Jänner 1964 auf 18 S erhöht. Der Beitrag für die versicherungspflichtigen Zusatzversicherten wird zur Gänze vom Bund getragen. Die freiwillig Versicherten haben den gesamten Versicherungsbeitrag weiterhin aus eigenem zu tragen.

Die Erhöhung der Versicherungsbeiträge wird im Jahre 1964 rund 22,5 Millionen Schilling erfordern. Dieser Betrag ist im Budgetentwurf 1964 vorgesehen.

Der Ausschuß des Nationalrates für soziale Verwaltung hat folgende Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen:

1. Nach Z. 1 ist folgende Z. 2 einzufügen:  
„2. Im § 18 Abs. 2 sind die Zahlen ,1200, 1500 und 1800' durch die Zahlen ,1300, 1700 und 2100' zu ersetzen.“
2. Die bisherigen Z. 2 bis 8 erhalten die Bezeichnungen Z. 3 bis 9.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 26. November 1963 bei obigem Gesetze folgende Änderungen gegenüber der Fassung in 257 der Beilagen (unter Berücksichtigung von 280 der Beilagen) beschlossen:

I. Nach Z. 1 ist folgende Z. 1 a einzufügen:

Z. 1 a. Im § 16 hat der Abs. 2 zu lauten:  
„(2) Die Kinderzulage ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur

ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.“

II. Nach der neuen Z. 4 ist folgende Z. 4 a einzufügen:

Z. 4 a. Im § 41 hat der Absatz 1 zu lauten:  
„(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.“

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Ferner hat der Nationalrat am 26. November 1963 folgende EntschlieÙung angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Bereiche der Kriegsopferversorgung ihre Anstrengungen besonders darauf zu richten, daß mindestens die sich gegenüber dem Aufwand für Versorgungsgebühren für 1964 in den nächstfolgenden Budgetjahren durch Verminderung der Rentenleistungen ergebenden Einsparungen zur Erfüllung besonders wichtiger Verbesserungswünsche der Kriegsopfer Verwendung finden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat heute diese Gesetzesvorlage beraten und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und außerdem der EntschlieÙung beizutreten.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Schreiner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schreiner** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der österreichische Nationalrat hatte sich innerhalb von wenigen Monaten mit gesetzlichen Maßnahmen für die Verbesserung der Kriegsopferversorgung zweimal zu befassen.

Mit Wirkung vom 1. September 1963 sind die Preise für Brot- und Mahlprodukte erhöht worden. Um den Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, die ihren Lebensunterhalt aus der Kriegsopferrente bestreiten müssen, einen Ausgleich für die Preiserhöhung von Brot- und Mahlprodukten zu verschaffen, wurden damals die Zusatzrenten, Witwenrenten, Waisenrenten und Elternrenten um je 10 S erhöht. Darunter fielen 29.000 Rentempfänger nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz. Gleichzeitig wurde für die Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen eine gesetzliche Neuregelung getroffen.

Mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend neuerliche Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes, der heute im Bundesrat behandelt wird, erfolgt keine allgemeine Verbesserung der österreichischen Kriegsopferversorgung. Es werden lediglich die Leistungen für die sogenannten Zulagenempfänger mit 1. Jänner 1964 aufgebessert, während die übrigen Kriegsopferrenten, vor allem die Grundrenten, unverändert bleiben.

Eine Erhöhung für die Zulagenempfänger tritt bei den Schwerstbeschädigten, bei den Witwen, Waisen und Blinden ein. Darüber hinaus werden Kinderzulagen und Waisenrenten künftighin jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen auch bis zum 25. beziehungsweise bis zum 26. Lebensjahre gewährt.

Während bisher für die gesamte Kriegsopferversorgung nur eine halbe 14. Rente ausbezahlt wurde, gelangt im Jahre 1964 an den oben genannten Personenkreis die volle 14. Kriegsopferrente zur Auszahlung. Dies gilt aber wiederum nicht für alle Kriegsopferrentner, vor allem nicht für die Grundrentenempfänger.

Eine wenn auch nicht ausreichende Grundlage für die Weiterentwicklung der österreichischen Kriegsopferversorgung in den kommenden Jahren bildet die Entschließung des Nationalrates, die soeben von der Frau Berichterstatterin verlesen wurde und die dahin geht, daß der infolge des jährlichen „natürlichen“ Abganges durch Tod ersparte Betrag in den kommenden Jahren nicht wegfallen soll, sondern daß mindestens das gegenwärtige Kriegsopferbudget auch in den kommenden Jahren trotz natürlicher Abgänge im vollen Umfang zur Weiterentwicklung beziehungsweise Verbesserung der österreichischen Kriegs-

opferversorgung zur Verfügung gestellt werden soll. Dazu darf festgestellt werden, daß mit diesem Betrag allein sicherlich nicht das Auslangen gefunden werden kann, wenn sich die Weiterentwicklung der Kriegsopferversorgung nicht nur auf die laufende Wiederherstellung der Rentenkaufkraft beschränken soll, sondern auch an eine echte Rentenverbesserung in der Kriegsopferversorgung geschritten wird.

Es mußten daher auch bereits in den letzten Jahren für die Kriegsopferversorgung im Staatsbudget trotz natürlichem Abgang von Jahr zu Jahr jeweils höhere Beträge vorgesehen werden als im vorhergegangenen Jahr.

Es ist üblich und begreiflich, daß nicht nur jeder Wirtschaftszweig, sondern auch Pensionisten und Rentner Einkommensvergleiche mit ähnlichen Gruppen des In- und Auslandes anstellen.

Wenn wir die Sozialmaßnahmen Österreichs mit jenen unserer westlichen Nachbarstaaten vergleichen, dann schneidet dabei Österreich gut ab. Das heißt, daß die sozialwirtschaftliche Entwicklung Österreichs in vielen Sparten unseren Nachbarstaaten voraus ist. Dies gilt vor allem für die Kinderbeihilfen, aber auch für andere soziale Maßnahmen, jedoch nicht für die Kriegsopferversorgung. Es wäre aber irreführend, würde man beim Vergleich der österreichischen Kriegsopferversorgung mit der Kriegsopferversorgung beispielsweise Deutschlands nur die Rentensätze in Betracht ziehen und nicht auch die Kosten der wichtigsten Lebensmittel. Hier wird man feststellen, daß der Österreicher für Wohnen und Essen bedeutend weniger auszugeben hat als unsere Nachbarn beispielsweise in Deutschland.

In den Reihen der österreichischen Kriegsofopfer machte sich in den letzten Monaten eine Beunruhigung vor allem deshalb bemerkbar; weil man befürchtete, daß es nicht gelingen würde, wenigstens für die Bedürftigsten unter den Kriegsopferten eine Verbesserung zu erzielen.

Nun bringen aber doch beide Kriegsopferversorgungsgesetznovellen, die ich vorhin kurz umrissen habe, gerade für die Bedürftigsten unter den Kriegsopferten Österreichs erfreuliche Verbesserungen, für die unsere ärmsten Kameraden und die Hinterbliebenen der österreichischen Bundesregierung dankbar sind.

Freilich bleibt noch eine Reihe offener Wünsche und Forderungen der österreichischen Kriegsofopfer, deren Erfüllung ebenso dringend wie berechtigt wäre.

Um in dem Zusammenhang nur einige wenige offene Forderungspunkte aufzuzählen, sei insbesondere auf folgendes verwiesen:

**Schreiner**

Eine entsprechende Neuregelung für die Vergabe von Tabaktrafiken mit einem gebührenden Vorzugsrecht der Kriegsofopfer wäre besonders dringend. Hier könnte man für so manche Schwerstbeschädigte eine bescheidene Existenz schaffen; dies noch mehr, als es gerade in den letzten Jahren der Fall war.

Die volle 14. Monatsrente sollten bei der nächsten Verbesserung des Kriegsopferversorgungsgesetzes doch auch alle Kriegsopferrentner bekommen. Sie erhalten bisher nur eine halbe 14. Rente, und im Jahre 1964 ist vorerst nur für einen kleinen Kreis Bedürftigster die volle 14. Rente vorgesehen, wie ich früher schon erwähnt habe.

Bei der nächsten Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes wird auch eine allgemeine Kriegsopferrentenaufbesserung, also auch für die Grundrenten, nicht mehr zurückgestellt werden können, wenn man in der Kriegsopferversorgung das Entschädigungsprinzip nicht verlassen will, das nach wie vor seine Berechtigung hat.

Eine besondere Regelung wegen besonders gelagerter Verhältnisse ist in der Kriegsopferversorgung für jenen Personenkreis erforderlich, der in der Landwirtschaft berufstätig ist.

Vor allem ergeben sich hier immer wieder Härten bei der Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens im Zusammenhange mit der Zusatzrente und Elternrente. Mit den gegenwärtigen Richtlinien können diese Härten nicht beseitigt werden. Die Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens ist daher auf einer neuen brauchbareren Grundlage aufzubauen. Hiefür würde sich, wie schon so oft vorgeschlagen, der landwirtschaftliche Einheitswert am besten eignen, weil er bereits sämtliche Verschiedenheiten der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt. Auch der jeweils letzte Einkommensteuerbescheid wäre eine gerechte Grundlage und wurde deshalb auch bereits im neugeschaffenen Studienbeihilfengesetz aufgenommen.

Zur Beleuchtung der groben Härten, die sich durch die gegenwärtigen Richtlinien für die landwirtschaftliche Einkommensbewertung in der Kriegsopferversorgung ergeben, möchte ich nur ein paar Beispiele von den zahlreichen Härtefällen aufzeigen.

Ich muß allerdings in dem Zusammenhang mit Bedauern feststellen, daß sich die Regierungsbank mittlerweile wieder völlig geleert hat, daß der Herr Sozialminister überhaupt nicht vertreten war und daß uns auch der Herr Finanzminister schon wieder verlassen hat. Wohl werden — und dafür wollen wir Verständnis haben — die Herren heute im Nationalrat durch die Budgetdebatte sehr gebunden sein. (*Bundesrat Porges: Die haben*

*nicht gewußt, daß Sie reden werden!*) Jawohl, Herr Kollege! Aber gerade diese Beispiele müßten beim Sozialministerium auch einmal mehr Gehör finden, damit man dort die bedürftigsten Kreise auch einmal entsprechend behandelt und für sie eine notwendige Verbesserung schafft. Man soll nicht nur bei Versammlungen von ihnen reden, sondern auch für diese Kreise einmal etwas tun.

Und nun zu den Beispielen. Ich nehme nur einige aus der großen Reihe, aber es sind sehr bezeichnende Härtefälle.

Ein beinamputierter Bergbauer ist mit seiner Gattin je zur Hälfte grundbücherlicher Eigentümer einer Bergbauernliegenschaft mit einem Einheitswert von 104.500 S. Er hat für seine Frau, für sieben Kinder, die noch nicht selbständig und noch schulpflichtig sind, und für seine Stiefmutter als Auszüglerin zu sorgen. Also zehn Menschen müssen von dem relativ kleinen Bergbauernhof in karger Gegend leben. Der Bergbauer ist wegen der schweren Kriegsverletzung und der schweren Arbeit, die er täglich verrichten muß, körperlich schon derart geschwächt, daß er heute — man sollte es nicht glauben, daß dieser Mensch überhaupt noch arbeiten muß — nur mehr 50 kg wiegt. Als er um die Zusatzrente ansuchte, wobei sich auch die landwirtschaftliche Interessenvertretung für diesen abgerackerten, kleinen Bauern und Schwerkriegsbeschädigten einsetzte, wurde er abgewiesen.

Ein zweiter Bergbauer, der im zweiten Weltkrieg vier und damit alle Söhne verloren hat, bekommt keine Elternrente mit der Begründung, daß sein Einkommen die für den Bezug der Elternrente geltende Einkommensgrenze zu weit übersteigt. Der Begriff „zu weit übersteigt“ ist halt sehr relativ, und bei einem Bergbauern, der alle Söhne im Krieg verloren hat, ist dies bestimmt eine Härte, zumal er heute, wo er immer älter wird, sehr der Hilfe dieser Söhne bedürfte.

Ein drittes und letztes Beispiel aus der Reihe:

Ein 90jähriger Auszügler auf einer sehr kleinen Bauernwirtschaft in der Nähe von Linz hatte wiederholt um die Elternrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz angesucht, weil er zwei Söhne im ersten Weltkrieg und zwei Söhne im zweiten Weltkrieg verlor. Er wurde immer abgewiesen mit dem Hinweis auf ein Einkommen, das im Übergabevertrag theoretisch angenommen wurde, praktisch aber nie erzielt werden konnte. Erst wenige Monate, bevor dieser Auszügler im Alter von 92 Jahren verstarb, konnte für ihn nach jahrelangen Enttäuschungen noch eine bescheidene Elternrente erwirkt werden.

**Schreiner**

Im Interesse der Vermeidung oder wenigstens einer Verringerung solcher krasser Härtefälle müßte man doch endlich einmal daran gehen, eine gerechtere Grundlage für die landwirtschaftliche Einkommensermittlung in der Kriegsofferversorgung zu schaffen. Sie wäre im Einheitswert oder so wie bereits im Studienbeihilfengesetz durch den jeweils letzten Einkommensteuerbescheid gegeben und für die Kriegsofferversorgung ebenso berechtigt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte damit aber die Aufzählung der Härten, deren es für die Kriegsofferver in der landwirtschaftlichen Bevölkerung und in anderen Kreisen noch mehrere gibt, beschließen mit dem Wunsche, daß bei künftigen Verhandlungen über Kriegsofferverfragen auch die schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern die ihnen gebührende Berücksichtigung finden.

Wenn auch die Fülle offener Fragen, berechtigter Wünsche und Forderungen in der Kriegsofferversorgung noch umfangreich ist, so darf ich als einer der Sprecher der Kriegsofferver Österreichs auch anerkennend feststellen, daß die Bundesregierung stets bemüht war, im Rahmen des Möglichen auch für die Behebung der Kriegsschäden und für die Linderung der Leiden der Kriegsofferver einen namhaften Beitrag zu leisten.

Dies geht aus den folgenden Zahlen eindeutig hervor.

Während die Zahl der Kriegsofferverrentenempfänger vom Jahre 1954 bis zum Jahre 1963 von 471.323 auf 331.871 sank, stieg im gleichen Zeitraum der Gesamtaufwand für die Kriegsofferversorgung von rund 1033 Millionen auf 1490 Millionen Schilling.

Der Gesamtaufwand für die Kriegsofferversorgung wird im Jahre 1964 um mehr als 100 Millionen Schilling höher sein als im Jahre 1963 und damit die 1,5-Milliarden-Grenze bereits wesentlich übersteigen.

Die errechnete durchschnittliche Jahresrentenquote, also Kopfquote, für Kriegsofferver betrug im Jahre 1954 2009 S und im Jahre 1963 4104 S. Es hat sich also die durchschnittliche Rentenquote auch in der Kriegsofferversorgung innerhalb von 9 Jahren etwas mehr als verdoppelt.

Der österreichischen Bundesregierung obliegt aber nicht nur die Berentung nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz, für die sie seit dem Jahre 1955 einschließlich Heimkehrer- und Spätheimkehrerversorgung bis zum heutigen Tage bereits zirka 18 Milliarden Schilling ausgegeben hat; es mußten darüber hinaus seit dem Jahre 1945 von Österreich auch für den Wiederaufbau kriegszerstörter Häuser, für die

Kosten des Staatsvertrages, für die Zahlungen an die Besatzungsmächte, für Kriegsschäden, für Besatzungsgeschädigte und so weiter viele Milliarden Schilling ausgegeben werden.

Zur Behebung der Kriegsfolgen einschließlich Kriegsofferversorgung wurden in Österreich seit dem Jahre 1945 bis zum heutigen Tage bereits zirka 50 Milliarden Schilling ausgegeben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn auch das maßlose Leid nicht durch materielle Hilfe gutgemacht werden kann, so hat doch Österreich alle Anstrengungen gemacht, um die Leiden als Folge des Krieges zu lindern und durch Opferbereitschaft, Eifer und Fleiß des ganzen Volkes aus dem Chaos von 1945 einen mustergültigen Wiederaufbau zu entwickeln, der das österreichische Volk zu Frieden und Freiheit und zu einem ungeahnten Wohlstand bis zum heutigen Tage geführt hat.

Unser Vaterland Österreich hat auch damit, einer jahrhundertealten Tradition entsprechend, sich alle Mühe gegeben, wieder gutzumachen, was andere verdarben.

Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Abschließend noch eine Bemerkung: Als Österreicher dürfen wir mit Fug und Recht feststellen, daß unser Land seit den Anfängen der sozialpolitischen Entwicklung den Zeitverhältnissen jeweils entsprechend stets gute Sozialgesetze und gleichlaufende Einrichtungen geschaffen hat. Heute steht Österreich mit seinen Sozialleistungen auch im Vergleich zu manchen wohlhabenderen Nachbarstaaten in vielen Punkten führend und beispielgebend da. Dies ist in erster Linie der verantwortungsbewußten Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung unter der Führung der Österreichischen Volkspartei zu verdanken. (*Rufe bei der SPÖ: Gemeinheit! Die SPÖ hat das Sozialministerium! — Bundesrat Porges: Ausgerechnet! — Weitere Zwischenrufe.*) Denn zuerst müssen die Werte geschaffen werden, um sie dann nach sozialen Gesichtspunkten verteilen zu können. (*Ruf bei der SPÖ: Aber auch gemeinsam! — Ruf bei der SPÖ: Sie haben kein Privileg darauf! Das Ganze ist unteilbar!*)

Die Sprecher der Österreichischen Volkspartei in der Bundesregierung und im Parlament sind insbesondere auch immer für eine Verbesserung der Kriegsofferversorgung und für die Behebung oder Linderung anderer Kriegsfolgen und Kriegsschäden eingetreten und werden dies auch in Zukunft im Rahmen des Möglichen gerne tun.

Namens der Österreichischen Volkspartei darf ich daher dem Hohen Bundesrat empfehlen, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrats auf neuerliche Abänderung des Kriegs-

5094

Bundesrat — 209. Sitzung — 6. Dezember 1963

**Schreiner**

opferversorgungsgesetzes zuzustimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschliebung wird angenommen.*

**11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Novak:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe hat sich bei der Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit außerordentlich bewährt. Eine Änderung dieses Gesetzes ist notwendig geworden, da der Schlechtwetterentschädigungsfonds wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse in den vergangenen Jahren sehr stark in Anspruch genommen wurde und die Einnahmen nicht mehr ausreichen, um die Erfordernisse zu decken.

Für das Jahr 1963 ist mit voraussichtlichen Ausgaben in Höhe von zirka 114 Millionen zu rechnen, denen Einnahmen von zirka 60 Millionen gegenüberstehen werden; somit ergibt sich ein Abgang im Fonds von 54 Millionen Schilling. Um den Schlechtwetterfonds zu sanieren, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Bundesgesetz eingebracht, das der Nationalrat am 26. November einstimmig beschlossen hat.

Der Artikel I bestimmt unter anderem, daß die Deckung des Aufwands des Fonds durch Beiträge der Dienstgeber und Dienstnehmer, genannt Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, sowie durch einen Beitrag des Bundes zu erfolgen hat. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1 v. H. des Arbeitsverdienstes, wobei dieser täglich höchstens mit 160 S zu berücksichtigen ist; bei Berechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages nach Kalendermonaten ist dieser Berechnung das Dreißigfache des zu berücksichtigenden täglichen Arbeitsverdienstes zugrunde zu legen. Auch von den Sonderzahlungen ist der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag bis

zu einem Höchstbetrag von 4800 S zu berechnen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist zu gleichen Teilen vom Dienstnehmer und Dienstgeber zu tragen. Diese Eingänge von Beiträgen sind zweckgebunden.

Der Bundesbeitrag kommt in Betracht, wenn die Eingänge an Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstgeber zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen. Der Bundesbeitrag wird höchstens bis zum halben Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages geleistet

Falls die vom Bund vorschußweise ausgezahlten Beträge in einem Kalenderjahr durch die eingegangenen Beiträge keine Deckung finden, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung verpflichtet, nach Anhörung der Interessenvertretung der Dienstnehmer und Dienstgeber im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen die Höhe der Schlechtwetterbeiträge durch Verordnung neu festzusetzen.

Im Artikel II wird bestimmt, daß vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des Beitragszeitraumes März jenes Jahres, in dem festgestellt wird, daß der zur Abdeckung des im Jahre 1963 entstandenen Abganges aus Mitteln des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung geleistete Vorschuß getilgt ist, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag 1,2 v. H. des Arbeitsverdienstes beträgt.

Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1964 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963 behandelt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Ab-



**Vorsitzender**

änderung und Ergänzung des Kleinrentengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hirsch**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß seit der durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961 erfolgten Erhöhung der Kleinrenten andere Pensionen und Renten eine Erhöhung erfahren haben. Insbesondere aus diesem Grund scheint auch eine Erhöhung der Kleinrenten geboten.

Es sind im Gesetz neun Stufen enthalten, wobei in der Stufe 1 360 S und in der höchsten Stufe 840 S Rentenleistung vorgesehen sind.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1963: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird**

**Vorsitzender**: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951 und den nachfolgenden Neufassungen über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages hat der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich des Unterschiedes in der Auswirkung der Bestimmungen über die Beitragsverpflichtung nach der Höchstbemessungsgrundlage in der Kranken-

versicherung eine Verletzung des Gleichheitsprinzips nach dem Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz festgestellt und die diesbezügliche Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wird durch die Tatsache begründet, daß die Höchstbemessungsgrundlage, nach der die Beiträge berechnet werden, in der Krankenversicherung im allgemeinen monatlich 2400 S beträgt, in der Krankenversicherung der Bundesangestellten jedoch die Höchstbemessungsgrundlage mit 3600 S monatlich festgelegt ist. Die Außerkraftsetzung dieser verfassungswidrigen Bestimmung ist mit 31. Dezember 1963 vorgesehen.

Dadurch war der Nationalrat veranlaßt, das zitierte Bundesgesetz in § 3 Abs. 1 in der Weise abzuändern, daß das Höchstmaß des Wohnbauförderungsbeitrages für alle Dienstnehmer einheitlich festgelegt wird. Es beträgt ab 1. Jänner 1964 5. v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenbeziehungsweise Pensionsversicherung und, wenn der Dienstnehmer weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, ebenfalls 5. v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist. Der Beitrag darf keinesfalls 5. v. T. der Höchstbemessungsgrundlage nach dem ASVG. überschreiten.

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den vorliegenden Gesetzesbeschluß vom 26. November durchberaten, und in seinem Namen stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**Vorsitzender**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie findet voraussichtlich am 18. beziehungsweise 19. Dezember statt. Ausschußsitzungen werden voraussichtlich bereits für 17. Dezember anberaumt werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 16 Uhr 50 Minuten**